

**Kreisstadt Tauberbischofsheim
Main-Tauber-Kreis**

Hauptsatzung der Stadt Tauberbischofsheim

vom 27. Januar 2021

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBL. S. 581 ff., berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2020 (GBL. S. 910, 911), hat der Gemeinderat am 27. Januar 2021 die Hauptsatzung der Stadt Tauberbischofsheim neu beschlossen:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I.	Form der Gemeindeverfassung	§ 1
Abschnitt II.	Gemeinderat	§§ 2 bis 3 a
Abschnitt III.	Ausschüsse des Gemeinderats	§§ 4 bis 9
Abschnitt IV.	Bürgermeister	§ 10
Abschnitt V.	Stellvertretung des Bürgermeisters	§ 11
Abschnitt VI.	Stadtteile	§ 12
Abschnitt VII.	Unechte Teilortswahl	§ 13
Abschnitt VIII.	Ortschaftsverfassung	§§ 14 bis 17
Abschnitt IX.	Schlussbestimmungen	§ 18

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.
- (2) Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder

dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.

- (3) Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.
- (4) Über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung entscheidet der Gemeinderat.
Beträgt die Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung im Einzelfall nicht mehr als 100 €, entscheidet der Gemeinderat über die Annahme oder Vermittlung jährlich in zusammengefasster Form im Wege der Offenlegung.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

§ 3 a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a GemO. Für Sitzungen der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 der Verwaltungsausschuss
 - 1.2 der Technische Ausschuss

1.3 der Umlegungsausschuss

- (2) Der Verwaltungsausschuss und der Technische Ausschuss bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und je der Hälfte der ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates. Sollte die Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates ungerade sein, erhält der Verwaltungsausschuss einen Sitz mehr. Der Umlegungsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Technischen Ausschusses.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden persönliche Stellvertreter bestellt, welche das jeweilige Mitglied im Verhinderungsfall vertreten. Die Vertreter sind berechtigt, im Verhinderungsfall einen anderen der Vertreter zu beauftragen.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000 € aber nicht mehr als 150.000 € beträgt,
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, werden grundsätzlich vom zuständigen beschließenden Ausschuss vorberaten. Anträge, die nicht vorberaten sind, können auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung überwiesen werden.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7 Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft sowie Abgabenangelegenheiten einschließlich der Eigenbetriebe, Eigengesellschaften, Mitgliedschaften und Beteiligungen,
 - 1.3 Kindergarten-, Schul- und Jugendangelegenheiten,
 - 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,

- 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
- 1.6 Marktangelegenheiten,
- 1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
- 1.8 Feuerlöschwesen und Zivilschutz
- 1.9 Verkehrswesen

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

- 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von
 - a) Beamten des einfachen und mittleren Dienstes bis einschließlich der Besoldungsgruppen A 9 BBesG
 - b) Beschäftigten der Entgeltgruppen 8 bis einschließlich 11 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie S 6 bis einschließlich S 17 TVöD SuE
- 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuwendungen und Zuschüssen von mehr als 2.000 €, aber nicht mehr als 7.500 € im Einzelfall,
- 2.3 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 3.000 €, aber nicht mehr als 10.000 € beträgt,
- 2.4 die Niederschlagung uneinbringlicher Forderungen von mehr als 10.000 € im Einzelfall,
- 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 20.000 € aber nicht mehr als 75.000 € im Einzelfall,
- 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem monatlichen Miet-, Leasing- oder jährlichen Pachtwert von mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall.
- 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 50.000 € aber nicht mehr als 150.000 € im Einzelfall.

§ 8 Technischer Ausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst die technischen Aufgabengebiete. Dies sind insbesondere:
 - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - 1.2 technische Versorgung und Entsorgung,
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 - 1.4 technische Verwaltung städtischer Gebäude,
 - 1.5 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen, Friedhofs- und Bestattungswesen
 - 1.6 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:
 - 2.1 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus der Stadt (Baubeschluss) und die Zustimmung zu den Bauunterlagen sowie die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführungen (Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 50.000 € aber nicht mehr als 150.000 € im Einzelfall,
 - 2.2 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von mehr als 30.000 € aber nicht mehr als 150.000 € im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.1,
 - 2.3 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Bauvorhaben und auf vorläufige Untersagung gem. § 15 BauGB.

- (4) Der Technische Ausschuss hat ein Informationsrecht über laufende Baugenehmigungsverfahren bei für die Stadt- und Ortschaftsentwicklung bedeutsamen Vorhaben zur Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit (§§ 14 und 15 BauGB)

§ 9 Umlegungsausschuss

- (1) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Gemeinde sowie der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach §§ 45 ff. BauGB zu treffenden Entscheidungen.
- (2) Auf den Umlegungsausschuss finden § 5 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 sowie § 6 Abs. 1 und 2 keine Anwendung.

IV. Bürgermeister

§ 10 Zuständigkeiten

- (1) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben im Sinne von § 44 Abs. 2 GemO zur Erledigung dauernd übertragen:
 - 1.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000 € im Einzelfall,
 - 1.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 € im Einzelfall,
 - 1.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von
 - a) Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis einschließlich 7 TVöD sowie S 2 bis einschließlich S 5 TVöD SuE
 - b) Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.
 - c) Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
 - 1.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
 - 1.5 die Bewilligung von im Haushaltsplan nicht einzeln ausgewiesenen Zuwendungen und Zuschüssen bis zu 2.000 € im Einzelfall,
 - 1.6 die Stundung von Forderungen und die Bewilligung von Ratenzahlung, soweit die Frist von 3 Jahren, gerechnet vom Ende des laufenden Rechnungsjahres an, nicht überschritten wird,
 - 1.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht, der Streitwert oder bei

Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 3.000 € beträgt,

- 1.8 die Niederschlagung uneinbringlicher Forderungen bis zum Betrag von 10.000 € im Einzelfall,
- 1.9 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von bis zu 20.000 € im Einzelfall; der Verwaltungsausschuss erhält von den im Rahmen dieser Regelung getätigten Grundstücksgeschäften Kenntnis, entsprechendes gilt für die Ortschaftsräte für Angelegenheiten innerhalb einer Ortschaft,
- 1.10 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem monatlichen Miet-, Leasing- oder jährlichen Pachtwert von bis zu 2.500 € im Einzelfall,
- 1.11 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 50.000 € im Einzelfall,
- 1.12 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 1.13 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,
- 1.14 die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung,
- 1.15 die Kreditaufnahme im Rahmen der Kreditermächtigung nach der Haushaltssatzung oder für Umschuldungen,
- 1.16 die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes gemäß § 13 Abs. 3 Feuerwehrgesetz,
- 1.17 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung i. R. des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz,
- 1.18 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus der Stadt (Baubeschluss) und die Zustimmung zu den Bauunterlagen sowie die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführungen (Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von bis zu 50.000 € im Einzelfall,
- 1.19 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von bis zu 30.000 € im Einzelfall, soweit nicht Nr. 1.18,
- 1.20 die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer (§ 55 LBO),

- 1.21 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB,
- 1.22 die Übernahme von Bürgschaften für den sozialen Wohnungsbau nach den gesetzlichen Vorschriften,
- 1.23 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB), soweit es sich um Dachgauben, Nebenanlagen und die Überschreitung der Baugrenzen durch Garagen handelt.

V. Stellvertreter des Bürgermeisters

§ 11 Stellvertreter des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte drei Stellvertreter des Bürgermeisters, die ihn im Falle seiner Verhinderung in der vom Gemeinderat bestimmten Reihenfolge vertreten.

VI. Stadtteile

§ 12 Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
 - 1.1 Tauberbischofsheim - Stadt
 - 1.2 Dienstadt
 - 1.3 Distelhausen
 - 1.4 Dittigheim
 - 1.5 Dittwar
 - 1.6 Hochhausen
 - 1.7 Impfingen

- (2) Die Namen der in Abs. 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und, von diesem durch Beistrich getrennt, mit dem Wort „Stadtteil“, geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Abs. 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 13 Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 12 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl). Die Zahl der Stadträte beträgt 18.
- (2) In Anwendung des Prinzips des Verhältniswahlrechts und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und des Bevölkerungsanteils der einzelnen Wohnbezirke sind die insgesamt 18 Sitze im Gemeinderat nach folgendem Verhältnis zu besetzen:

2.1 Wohnbezirk Tauberbischofsheim	12	Sitze
2.2 Wohnbezirk Dienstadt	1	Sitz
2.3 Wohnbezirk Distelhausen	1	Sitz
2.4 Wohnbezirk Dittigheim	1	Sitz
2.5 Wohnbezirk Dittwar	1	Sitz
2.6 Wohnbezirk Hochhausen	1	Sitz
2.7 Wohnbezirk Impfingen	1	Sitz

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 14 Einrichtung von Ortschaften

Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:

1. Dienstadt, bestehend aus dem Stadtteil Dienstadt
2. Distelhausen, bestehend aus dem Stadtteil Distelhausen
3. Dittigheim, bestehend aus dem Stadtteil Dittigheim
4. Dittwar, bestehend aus dem Stadtteil Dittwar
5. Hochhausen, bestehend aus dem Stadtteil Hochhausen
6. Impfingen, bestehend aus dem Stadtteil Impfingen

§ 15 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 14 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt:

2.1	in der Ortschaft Dienstadt	3 Mitglieder
2.2	in der Ortschaft Distelhausen	5 Mitglieder
2.3	in der Ortschaft Dittigheim	5 Mitglieder
2.4	in der Ortschaft Dittwar	5 Mitglieder
2.5	in der Ortschaft Hochhausen	5 Mitglieder
2.6	in der Ortschaft Impfingen	5 Mitglieder

§ 16 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne von Abs. 2 sind insbesondere:
- 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 - 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
 - 3.3 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach den §§ 136 ff. BauGB,
 - 3.4 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen,
 - 3.5 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht,
 - 3.6 Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
 - 3.7 Festsetzung privatrechtlicher Entgelte,
 - 3.8 Jagd- und Fischereiverpachtung.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die Ortschaft betreffen und die Zuständigkeit des Bürgermeisters nicht übersteigen, zur Entscheidung übertragen:
- 4.1 Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege, Schulen, Kindergärten, Sportanlagen, Turnhallen, Park- und Grünanlagen, Kinderspielplätze, Ortsstraßen, öffentliche Wald- und Feldwege, Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen,
 - 4.2 Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 - 4.3 die Förderung der örtlichen Vereinigungen.

§ 17 Ortsvorsteher

Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.

IX. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 28. November 2001 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Tauberbischofsheim, den 27. Januar 2021

Der Gemeinderat

Anette Schmidt
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.